

4. Nachtrag

zur Verordnung für die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxen in Frankenberg (Eder) vom 15. Juli 1985

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) in den jeweils geltenden Fassungen werden hiermit die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenberg wie folgt geändert:

Artikel 1

In dem § 2 werden die Ziff. 1, 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) Die Grundgebühr beträgt ab 01. März 2012 2,30 €
- b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt ab 01. März 2012 1,30 €
- c) Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm veranlassten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten pro Std. ab 01. März 2012 mit 18,00 € pro Std. zu vergüten.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach § 39 Abs. 5 des PBefG in der zurzeit gültigen Fassung am

01. März 2012

in Kraft.

Gleichzeitig trifft Ziff. 1, 2 und 4 der Kraftdroschkenverordnung vom 15. Juli 1985 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 8. Mai 2001 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 31. Jan. 2012

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Naumann
Erster Stadtrat